



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

gegen Empfangsbestätigung
 Bürgermeisteramt Brühl
 Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Gock
 Hauptstraße 1
 68782 Brühl



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
 Kommunalrechtsamt
 50.01-05

Dienstgebäude 69115 Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 38 - 40

Aktenzeichen 093.0095

Bearbeiter/in S. Wurm
 Zimmer-Nr. 320
 Telefon +49 6221 522-1332
 Fax +49 6221 522-91332
 E-Mail S.Wurm@Rhein-Neckar-Kreis.de

Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,
 Mi: 07:30 – 17:00 Uhr
 und Termine nach Vereinbarung

Datum 14.02.2025

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Brühl für das Haushaltsjahr 2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
 sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihrer Vorlage vom 28.01.2025 ergeht folgende

Haushaltsverfügung:

1. Die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 27.01.2025 beschlossenen **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2025 wird gemäß §§ 81 Abs. 2, 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) **nicht bestätigt**.
2. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung auch **beanstandet**, was zur Folge hat, dass der vorgelegte Haushaltsplan 2025 nicht vollzogen darf (§ 121 Abs. 2 GemO). Insofern dürfen auch die in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Kreditermächtigung in Höhe von 2.278.800 € sowie der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 10.000.000 € nicht in Anspruch genommen werden.
3. Der Gemeinde Brühl wird aufgegeben, bis zum **30.06.2025** eine gesetzmäßige Haushaltssatzung mit Haushaltsplan vorzulegen.
4. Bis zum Erlass einer gesetzmäßigen Haushaltssatzung (§ 81 GemO) ist **§ 83 GemO** zu beachten.

Begründung:

Im laufenden Haushaltsjahr rechnet die Gemeinde Brühl im Finanzhaushalt mit einem Finanzierungsmittelbedarf (§ 3 Nr. 32 GemHVO) in Höhe von -15.408.200 €, der sich aus dem Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushaltes (-3.009.600 €) und dem investiven Finanzierungsmittelbedarf (-12.398.600 €) zusammensetzt. Unter Berücksichtigung der in 2025 veranschlagten Kreditermächtigung in Höhe von 2.278.800 €, den ordentlichen Tilgungsleistungen (-689.800 €) sowie der Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 10.119.800 €, die bislang zwar noch nicht in Anspruch genommen wurde, entsprechend den Ausführungen im Vorbericht und der Anlage 5 zu § 1 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO (voraussichtliche Entwicklung der Liquidität) gleichwohl in 2025 abgerufen werden soll (§ 87 Abs. 3 GemO), schließt der Gesamtfinanzhaushalt in 2024 mit einer veranschlagten Verringerung des Finanzierungsmittelbestandes (§ 3 Nr. 36 GemHVO) um 3.699.400 € ab. Der Liquiditätsbestand, der sich zum 01.01.2025 auf 2.391.900 € beläuft, fällt hierdurch zum Ende des laufenden Haushaltsjahres mit -1.307.500 € negativ aus.

Hierzu ist festzustellen:

Für den Finanzhaushalt besteht gesetzlich zwar keine Pflicht zum Ausgleich von Einzahlungen und Auszahlungen, jedoch hat die Gemeinde die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen (§ 89 Abs. 1 GemO, Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit); außerdem müssen die liquiden Mittel für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein (§ 22 Abs. 1 GemHVO). Die Gemeinde kann dies im Regelfall nur dann nachweisen, wenn der Finanzhaushalt nicht mit einer negativen Veränderung des Finanzmittelbestands abschließt. Eine Ausnahme gilt nur, sofern zum Ausgleich (ggf. unter Einbeziehung eines Investitionskredits) ausreichend Mittel aus der Finanzierungsreserve zur Verfügung stehen. Wird im Umkehrschluss jedoch von einem negativen Liquiditätsbestand ausgegangen, kann die Gemeinde die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen auch nicht mehr gewährleisten. Die Zielsetzungen der § 89 GemO und § 22 GemHVO sind folglich nicht die Aufnahme von Kassenkrediten und schon gar nicht ein Ersatz von Kreditaufnahmen nach § 87 GemO, sondern schlicht die stetige Sicherung der Liquidität.

Da sich Liquiditätsschwankungen im Allgemeinen jedoch nicht vermeiden lassen, Ein- und Auszahlungen nicht stets synchron verlaufen, muss zur Sicherstellung der ständigen Zahlungsbereitschaft der Gemeindekasse eine wirkungsvolle und aktive Liquiditätsplanung eingerichtet werden. Lediglich im Notfall ist die Inanspruchnahme von Kassenkrediten erlaubt. § 89 Abs. 2 GemO i. V. m. § 61 Nr. 24 GemHVO definiert den Kassenkredit als „kurzfristigen Kredit zur Überbrückung des verzögerten oder späteren Eingangs von Deckungsmitteln, soweit keine anderen liquiden Mittel eingesetzt werden können“. Er dient damit in erster Linie zur kurzfristigen und vorübergehenden Verstärkung der Kassenmittel, also zur jederzeitigen Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse und zur Überbrückung des zeitlichen Auseinanderfallens des Eingangs von Einzahlungen und der Fälligkeit von Auszahlungen und keinesfalls als Finanzierungsmittel.

Aufgrund seines „Kurzfristcharakters“ darf er daher nicht zur „Dauereinrichtung“ werden bzw. darf kein Instrument mit Deckungs- und Finanzierungsfunktion sein oder sich zu einem solchen entwickeln (nur Liquiditätsfunktion). Der in § 89 Abs. 2 GemO verankerte „Subsidiaritätsgrundsatz“ für Kassenkredite ist insofern konsequent zu beachten. Der Ausnahmecharakter von Kassenkrediten wird auch durch die Vorschrift zur Mindestliquiditätsreserve in § 22 Abs. 2 GemHVO deutlich, die ja gerade dazu führt, dass Kassenkredite seltener erforderlich werden sollten.

Im Falle einer wie im Haushaltsplan 2025 der Gemeinde Brühl veranschlagten negativen Liquidität zum 31.12.2025 bedarf es allerdings einer längerfristigen, seiner Funktion widersprechenden Inanspruchnahme von Kassenkrediten, was letztlich ein Indiz dafür ist, dass der Kassenkredit nicht nur vorübergehende Zahlungsengpässe, sondern fehlende Deckungsmittel dauerhaft zu überbrücken hat, damit auch zur Deckung investiver Auszahlungen verwendet wird und somit die Aufnahme von Investitionskrediten ersetzt („Deckungsfunktionsersatz“). All dies stellt eine rechtsmissbräuchliche Verwendung und einen Verstoß gegen das Haushaltsrecht dar. Gleichzeitig muss in Anbetracht der fehlenden Leistungsfähigkeit des Haushalts auch mit Schwierigkeiten bei der Rückzahlung der Kassenkredite gerechnet werden.

Darüber hinaus darf im Rahmen einer geordneten Haushaltsführung (§ 77 GemO) nicht bereits auf Haushaltsebene mit einer Aufnahme von Kassenkrediten zur (dauerhaften) Deckung von Auszahlungen überhaupt geplant werden. Durch Veranschlagung einer ins Minus rutschenden Liquidität geht die Gemeinde jedoch von Anfang an genau hiervon aus. **Infolgedessen kann die Haushaltsführung der Gemeinde Brühl derzeit nicht mehr als geordnet angesehen werden.**¹

Erschwerend kommt hinzu, dass der Verlust der Liquidität kein singuläres Ereignis ist, sondern sich in den kommenden Jahren noch deutlich verschärfen soll. So geht die Gemeinde zum Ende des Finanzplanungsjahres 2028 – trotz neuer Kreditaufnahmen i. H. v. 12,7 Mio. € – von einer Minus-Liquidität von 18,4 Mio. € aus. Dies hätte den absoluten Verlust der kommunalen Handlungsfähigkeit zur Folge. Die verantwortlichen Organe der Gemeinde Brühl werden sich daher der Herausforderung stellen müssen, wie sie neben der Sicherstellung der Mindestliquidität im laufenden Jahr noch die Finanzierung des überaus ambitionierten Investitionsprogramms bewerkstelligen wollen. Dass hierfür weitere Kreditaufnahmen keine adäquate Lösung sein können, bedarf angesichts stetig anwachsender Tilgungslasten, bereits zum jetzigen Zeitpunkt dauerhaft veranschlagter Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel und der sich anbahnenden Handlungs-/ Leistungsunfähigkeit sicherlich keiner besonderen Erläuterung. In Anbetracht der deutlich verschlechterten Rahmenbedingungen empfiehlt die Rechtsaufsichtsbehörde unbedingt, die kommunale Agenda nochmals umfassend und kritisch zu hinterfragen.

Nach alledem – Verstoß gegen die zentralen haushaltsrechtlichen Grundsätze der §§ 77 und 89 GemO und § 22 GemHVO aufgrund eines negativen Liquiditätsbestandes zum Ende des Haushaltsjahres – war der diesjährigen Haushaltssatzung die Gesetzmäßigkeit zu versagen und sie war auch zugleich zu beanstanden.

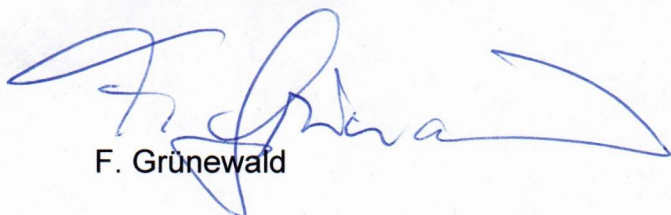
¹ Kunze/Bronner/Katz, Rn. 1-49 zu § 89 GemO; BeckOK KommunalR BW/Henkes GemO § 89 Rn. 1-15; Adel/Weber in PdK BW B-2 zu § 89 GemO

Dass die Einhaltung der gesetzlichen Mindestliquidität als absolutes Minimalziel angestrebt werden sollte und dass eine negative Liquidität in keiner Weise den gesetzlichen Vorgaben genügt, wurde im Übrigen bereits in der letztjährigen Haushaltsverfügung angemerkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg oder bei jeder anderen Dienststelle des Rhein-Neckar-Kreises erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



F. Grünewald

Anlage: Empfangsbestätigung